



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II=3753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/55-II/5/82

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. OFNER und Genossen betreffend Änderung der Waffengebrauchsbestimmungen (Nr. 1733/J).

1743 IAB
1982 -04- 23
zu 1733 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten Dr. OFNER und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 1733/J, betreffend Änderung der Waffengebrauchsbestimmungen, beantworte ich wie folgt:

Ich beabsichtige nicht, die derzeit geltenden Bestimmungen über das Führen und die Verwendung der Maschinenpistole im Sicherheitsdienst ändern zu lassen.

Diese Bestimmungen wurden nämlich gerade deswegen erlassen, weil vorangegangene Fälle der Verwendung von Maschinenpistolen zu unliebsamen Zwischenfällen geführt haben, die hätten vermieden werden können, wären die Beamten bei der betreffenden Dienstverrichtung mit dem Selbstladekarabiner M 1 bewaffnet gewesen.

Die Ansicht, daß die Maschinenpistole bei Alarmfahndungen, beim Einschreiten gegen Raubüberfälle und bei Geldtransportbegleitungen als Bewaffnung vorzuziehen sei, erscheint durch das Urteil der eigenen maßgebenden Fachkräfte (gerichtlich beeideter Sachverständiger) sowie durch langjährige einschlägige Erfahrungen widerlegt. Insbesondere ist zu bedenken, daß das österreichische Waffengebrauchsrecht die Sicherheitsorgane zu besonderer Rücksichtnahme auf Unbeteiligte verpflichtet. Diesem Gesetzesauftrag kann jedoch bei Gebrauch der vermöge ihres Funktionsprinzips eher zur Streuwirkung neigenden Maschinenpistole weit weniger gut

- 2 -

entsprochen werden als mit dem Selbstladekarabiner.

Diese Überlegung gilt besonders für sich im Verkehrsgeschehen abspielende Alarmfahndungen und Geldtransportbegleitungen oder das Einschreiten bei Raubüberfällen in von Kunden belebten Geldinstituten.

Es bedarf somit keiner nochmaligen sorgfältigen Prüfung dieser Angelegenheit, weil eine solche Prüfung bereits v o r Erlassung der in Rede stehenden Vorschrift vorgenommen wurde.

Im übrigen verweise ich neuerlich auf meine ausführlichen Beantwortungen der seinerzeitigen Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER und Dr. OFNER vom 19. Oktober 1981.

Dabei soll nochmals betont werden, daß die Sicherheitsorgane selbstverständlich mit einer ausreichenden Anzahl von Maschinenpistolen ausgestattet und an diesen ausgebildet sind, um sie in Fällen organisierten Widerstandes schwerer bewaffneten Rechtsbrecher einsetzen zu können.

22. April 1982

